Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 9885.) Urkunde, betreffend die Stiftung einer Königlich Preußischen Medaille zur Erinnerung an des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., des Großen, Majestät. Vom 22. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

haben beschlossen, zum Andenken an den hundertsten Geburtstag des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., des Großen, Majestät, Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters, am heutigen Tage der Enthüllung des Nationaldenkmals für Allerhöchstdenselben, eine Erinnerungs-Medaille zu stiften und bestimme darüber was folgt:

I. Die Erinnerungs-Medaille ist aus Bronce von eroberten Geschützen geprägt und zeigt auf der Vorderseite das Brustbild des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I. nebst der Inschrift „Wilhelm der Große, Deutscher Kaiser, König von Preußen"; ihre Rückseite trägt die Inschrift „Zum Andenken an den hundertsten Geburtstag des großen Kaisers Wilhelm I. 1797 — 22. März — 1897", darunter auf einem Lorbeer- und einem Eichenzweige ruhend die Kaiserkrone, den Reichsapfel und das Reichsschwert. Sie wird an einem orangefarbenen, gewässerten, $36^3/_4$ mm breiten Bande auf der linken Brust getragen und rangirt an der Ordensschnalle unmittelbar hinter der Krönungs-Medaille.

II. Die Erinnerungs-Medaille wird nur zum Andenken an den heutigen Tag verliehen.

Ueber die Auswahl der mit derselben zu Beleihenden behalten Wir Uns weitere Bestimmung vor.

III. Den mit der Erinnerungs-Medaille Beliehenen wird ein Besitzzeugniß nach dem von Uns genehmigten Muster ausgefertigt, über dessen Vollziehung besondere Bestimmung erfolgt.

Ausgegeben zu Berlin den 22. März 1897.

IV. Die General-Ordens-Kommission hat die namentlichen Verzeichnisse der Inhaber der Erinnerungs-Medaille, welche Wir derselben zufertigen lassen werden, aufzubewahren.

V. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für diese Erinnerungs-Medaille.

VI. Nach dem Ableben eines Inhabers der Erinnerungs-Medaille verbleibt dieselbe den Hinterbliebenen.

VII. Die Bestimmungen über die Ausführung dieser Urkunde ergehen besonders.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.
Brefeld. v. Goßler.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.